

# RS Vwgh 1996/2/27 94/05/0325

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1996

## Index

83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

AWG 1990 §2 Abs3;

AWG 1990 §29 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/03/21 93/04/0241 5

## Stammrechtssatz

Ob eine Verwendung oder Verwertung zulässig iSd§ 2 Abs 3 AWG 1990 ist, bemäßt sich auch nach den Bestimmungen des AWG 1990, die - soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird (vgl hiezu die nach § 2 Abs 3 zweiter Satz AWG 1990 hier nicht anzuwendenden Bestimmungen) - für bestimmte Anlagen der Abfallverwertung eine Genehmigung vorsehen. Soweit daher eine diesfalls etwa nach § 29 Abs 1 AWG 1990 erforderliche Genehmigung nicht vorliegt, kann eine entsprechende Verwertung nicht als zulässig iSd § 2 Abs 3 AWG 1990 angesehen werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994050325.X04

## Im RIS seit

25.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)